

**Begründung  
zur  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Euskirchen,  
Ortsteil Kirchheim**

**(Bereich südwestlich der Steinbachtalsperre)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Teil A: Erläuterung der Planung**

#### **1.0 Verfahren**

#### **2.0 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**

#### **3.0 Planungsrechtliche Situation**

- 3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung
- 3.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- 3.3 Landschaftsplan
- 3.4 Bestehendes Planungsrecht

#### **4.0 Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

#### **5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

### **Teil B: Umweltbericht**

#### **1.0 Einleitung**

- 1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung
- 1.2 Fachgesetze, Fachplanungen

#### **2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### **3.0 Zusätzliche Angaben**

- 3.1 Methodik
- 3.2 Maßnahmen zur Überwachung
- 3.3 Zusammenfassung

## **Teil A: Erläuterung der Planung**

### **1.0 Verfahren**

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 03.05.2007 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am 19.06.2007 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 11.06.2007 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 24.08. bis 24.09.2007 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung wurde am 13.12.2007 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gem. 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt.

### **2.0 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 Kilometer südlich der Ortslage von Kirchheim im Freizeit- und Erholungsgebiet Steinbachtalsperre in der Gemarkung Kirchheim Flur 6 und 9 und hat eine Größe von ca. 5,20 ha. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldbereiche
- im Osten durch die Steinbachtalsperre
- im Süden durch Grünland südlich des Arloffer Weges.

Der Bereich um die Steinbachtalsperre mit den vorhandenen Freizeiteinrichtungen hat eine wichtige Funktion als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für die Bevölkerung von Euskirchen sowie der gesamten Region. Die überörtliche Anbindung nach Norden und Osten erfolgt durch die Ortslage von Kirchheim an die L 210. Eine Anbindung des Plangebietes nach Westen und Süden von Bad Münstereifel erfolgt über die K 47 oder L 11.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich neben den vorhandenen Straßen (Talsperrenstraße, Arloffer Weg) Parkplatzflächen sowie auf einem Grundstück Gebäude, die als Wohnhaus bzw. als Pferdeboxen genutzt werden. Die übrigen Flächen werden als Grünland genutzt.

### **3.0 Planungsrechtliche Situation**

#### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Die Ziele der Raumordnung sind konkretisiert im Regionalplan des Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Im Regionalplan ist der Planbereich überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für eine kleine Fläche im Norden stellt der Regionalplan Waldbereich dar.

Überlagernd zu diesen Ausweisungen wird für den Geltungsbereich die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Damit werden Bereiche, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen, oder Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen, gekennzeichnet.

Die BSLE haben u.a. der Sicherung /Wiederherstellung /Entwicklung des wesentlichen Charakters der Landschaft, landschaftstypischer Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, des Landschaftsbildes sowie der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen. Bei Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe sollten lt. Regionalplan exponierte Standorte ausgeschlossen und durch angemessene Bauweise und hofnahe Gehölzpflanzungen eine harmonische Eingliederung in die Landschaft erreicht werden.

Im Regionalplan - Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ von Juli 2006 sind im Umfeld des Plangebietes der angrenzende Steinbach sowie die Steinbachtalsperre als Oberflächengewässer dargestellt.

Die Anfrage gem. § 32 Landesplanungsgesetz zur 8. Flächennutzungsplanänderung bei der Bezirksregierung Köln erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2007. Gegen die vorgesehene FNP-Änderung bestehen seitens der Bezirksregierung Köln laut Schreiben vom 05.06.2007 keine landesplanerischen Bedenken. Die Planung ist den Zielen der Raumordnung angepasst.

### **3.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen von 2004 stellt an der Steinbachtalsperre im Umfeld der vorhandenen Nutzungen ein Sondergebiet Freizeit / Erholung dar. Im Erläuterungsbericht zum FNP wird ausgeführt, dass der als Sondergebiet dargestellte Standort entsprechend den vorhandenen Ansätzen für Freizeit- und Erholungsnutzungen, die mit einer ruhigen Naherholung und dem vorhandenen Landschaftsbild verträglich sind, ausgebaut werden soll. Eine verbesserte Erschließung dieses Bereichs soll durch die im FNP dargestellte Anbindung an die L 210 gewährleistet werden. Für die nördlichen Grundstücke an der Talsperrenstraße stellt der FNP Flächen für Wald dar.

### **3.3 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Euskirchen, der vom Kreis Euskirchen aufgestellt wurde, ist seit Mai 2007 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich sind zwei Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die im Bebauungsplan Nr. 18 nachrichtlich übernommen werden. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Umweltbericht. Im Flächennutzungsplan werden derzeit noch die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Schutzgebiete dargestellt. Dies gilt auch zur Zeit noch für die FNP-Änderungen. Eine Übernahme der neuen naturschutzrechtlichen Festsetzungen in den Flächennutzungsplan erfolgt in Kürze.

### **3.4 Bestehendes Planungsrecht**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1 aus dem Jahre 1967. Da die Festsetzungen des BP Nr. 1 nicht mehr den aktuellen Planungsvorstellungen entsprechen hat der Ausschuss für Umwelt und Planung mit Beschluss vom 07.12.2006 das Aufhebungsverfahren für den überwiegenden Teil des BP Nr. 1 eingeleitet. Es ist beabsichtigt, auch die Festsetzungen für den hier betroffenen Bereich aufzuheben.

Mit Beschluss vom 11.12.2001 wurde das Planverfahren zur 3. *Änderung des BP Nr. 1* für den Bereich Talsperrenstr. / Arloffter Weg / Rührigstr. eingeleitet, um im Plangebiet die ungünstige Bestandssituation für den ruhenden und fließenden Verkehr durch Planung eines Parkplatzes westlich der Talsperrenstraße sowie einer Kreisverkehrsanlage und eines Radweges zu verbessern. Zudem war die Verlegung der Bushaltestelle auf die Talsperrenstraße vorgesehen.

Die Planung zur 3. *Änderung* greift auf die Planung des *Bebauungsplanes Nr. 14* zurück. Dieser Bebauungsplan war am 14.04.1999 vom Rat der Stadt Euskirchen als Satzung beschlossen worden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung wurde auf dem städtischen Flurstück Nr. 223 der geplante Parkplatz bereits zum Teil verwirklicht. Auf Grund der Klage eines benachbarten Anliegers wurde ein Normenkontrollverfahren zu diesem Bebauungsplan durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das OVG Münster diesen Bebauungsplan am 09.03.2001 für nichtig erklärt hat.

Da für die Herstellung einer Kreisverkehrsanlage und einer neuen Bushaltestelle keine Rechtsgrundlage mehr bestand, sollte mittels der 3. *Änderung* des wieder rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 diese Rechtsgrundlage geschaffen werden. Außerdem ist der gemäß Bebauungsplan Nr. 14 zum Teil verwirklichte Parkplatz (Flurstück Nr. 223) im nun rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 an dieser Stelle nicht vorgesehen, sondern weiter westlich; deshalb sollte dieser Parkplatz im Änderungsbereich an der Stelle festgesetzt werden, an der er inzwischen zum Teil verwirklicht worden ist. Das Flurstück Nr. 154 sollte ebenfalls als Parkplatz festgesetzt werden.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. *Änderung* des BP Nr. 1 beschlossen. Der Planbereich des neuen BP Nr. 18 umfasst große Teile der 3. *Änderung* des BP Nr. 1. Um in diesem Bereich eindeutiges Planungsrecht zu schaffen, wird der BP Nr. 18 weiterverfolgt. Um das Entwicklungsgebot zu beachten wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 8. FNP-Änderung durchgeführt.

## **4.0 Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Im Vordergrund steht für den gesamten Bereich um die Steinbachtalsperre, abgesehen von den ausgewiesenen Bauflächen, der auf die Erholungsfunktion ausgerichtete Freiraumschutz. Bauliche Aktivitäten sind nur in einem mit der Landschaft verträglichen Maße zuzulassen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 sollen neben der Verbesserung der bestehenden Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs auch die vorhandenen Nutzungen (Wohnhaus, Pferdeboxen) an der Talsperrenstraße planungsrechtlich gesichert und größere bauliche Erweiterungen dort eingeschränkt werden, um die schützenswerte Landschaft zu erhalten. Da diese Grundstücke im BP als Sondergebiet – Pferdezucht und Pferdehaltung- festgesetzt werden sollen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 18 erfolgt diese 8. FNP-Änderung. Aus diesem Grund erfolgt für die betroffenen Grundstücke an der Talsperrenstraße mit einer Größe von 3.790 qm eine Änderung der Darstellung von Fläche für Wald in Sondergebiet -Freizeit und Erholung-. Die vorhandene naturbezogene Nutzung des Pferdebetriebes ist mit dieser Zweckbestimmung vereinbar.

Das bereits im FNP 2004 dargestellte Sondergebiet –Freizeit und Erholung- soll jedoch insgesamt nicht vergrößert werden. Dementsprechend soll eine Fläche mit einer Größe von 4.668 qm südlich des Arloffer Weges, die bislang als Sondergebiet dargestellt ist und für die derzeit kein Bedarf besteht, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das dargestellte Sondergebiet wird somit um 878 qm kleiner als im rechtskräftigen FNP. Die Darstellung der Verkehrsflächen im Plangebiet bleibt unverändert.

## **5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

### *Nutzung*

Die Darstellung eines Sondergebietes im FNP für die nördlich gelegenen Grundstücke an der Talsperrenstraße ermöglicht die planungsrechtlichen Festsetzungen im BP Nr. 18. Erweiterungen der baulichen Nutzungen sind in beschränktem und mit der Landschaft verträglichem Maße zulässig. Baulich größer dimensionierte Erweiterungen sowie Verdichtungen der baulichen Nutzungen würden nicht mit den städtebaulichen Zielvorstellungen für diesen Bereich übereinstimmen.

Durch die Rücknahme der Baugebietsdarstellung südlich des Arloffer Weges ergibt sich keine Änderung für die derzeitige landwirtschaftlichen Nutzung.

### *Verkehr*

Durch den beabsichtigten Flächentausch bzgl. der Sondergebietsdarstellung wird sich die verkehrliche Situation im betroffenen Bereich gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändern.

### *Umwelt*

Die Gesamtgröße des bereits im FNP dargestellten Sondergebietes wird durch die FNP-Änderung um ca. 900 qm reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, da weniger Fläche für bauliche oder sonstige mit der Zweckbestimmung vereinbare Nutzungen in Anspruch genommen werden kann. Die vorhandene Bepflanzung auf den nun als Sondergebiet ausgewiesenen Grundstücken soll durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.

Durch die Planung werden in Teilbereichen besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Diese Flächen sind jedoch bereits anthropogen geprägt und im rechtswirksamen FNP als Sondergebiet dargestellt. Die Erweiterung des Parkraumangebotes ist im Hinblick auf eine städtebauliche Ordnung nur in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Parkplätze und des Waldfreibades sinnvoll. Die Sondergebietsausweisung für den nördlichen Teil dient lediglich der Bestandssicherung und lässt keine größeren baulichen Erweiterungen zu.

## Teil B: Umweltbericht

### 1.0 Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 Kilometer südlich der Ortslage von Kirchheim im Freizeit- und Erholungsgebiet Steinbachtalsperre in der Gemarkung Kirchheim Flur 6 und 9 und hat eine Größe von ca. 5,20 ha. Innerhalb des Plangebietes befinden sich neben den vorhandenen Straßen (Talsperrenstraße, Arloffer Weg) Parkplatzflächen sowie auf einem Grundstück Gebäude, die als Wohnhaus bzw. als Pferdeboxen genutzt werden. Die übrigen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches grenzt Wald an; im Osten befindet sich die Steinbachtalsperre und südlich des Arloffer Weges ist Grünland vorhanden.

Der Bereich um die Steinbachtalsperre mit den vorhandenen Freizeiteinrichtungen hat eine wichtige Funktion als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für die Bevölkerung von Euskirchen sowie der gesamten Region. Die überörtliche Anbindung nach Norden und Osten erfolgt durch die Ortslage von Kirchheim an die L 210. Eine Anbindung des Plangebietes nach Westen und Süden von Bad Münstereifel erfolgt über die K 47 oder L 11. Im Vordergrund steht für den gesamten Bereich um die Steinbachtalsperre, abgesehen von den ausgewiesenen Bauflächen, der auf die Erholungsfunktion ausgerichtete Freiraumschutz. Bauliche Aktivitäten sind nur in einem mit der Landschaft verträglichen Maße zuzulassen.

Die 8. FNP-Änderung wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt. Ziel dieser Planung ist vor allem die Verbesserung der bestehenden Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs, sowie in diesem Bereich die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und größere bauliche Erweiterungen vorhandener sonstiger Nutzungen einzuschränken. Mit der 8. FNP-Änderung soll im Norden eine 3.790 qm große Fläche für Wald in Sondergebiet -Freizeit und Erholung- geändert werden. Im Süden erfolgt eine Änderung der Darstellung von Sondergebiet in Fläche für die Landwirtschaft.

Der Umfang des Vorhabens sowie der Bedarf an Grund und Boden werden durch folgende Flächenbilanz aufgezeigt:

Verkehrsflächen	4.003,84 qm
Sondergebiet - Freizeit und Erholung -	43.317,64 qm
Fläche für die Landwirtschaft	4.667,95 qm
<b>Gesamtgröße Plangebiet</b>	<b>51.989,43 qm</b>

#### 1.2 Fachgesetze, Fachplanungen

Folgende Fachgesetze und Fachplanungen sind hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes für die 8. Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.04.2002
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) vom 21.07.2000
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Euskirchen von Juni 2004
- Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ des Kreises Euskirchen von Mai 2007

### 2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

##### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird in hohem Maße von Freizeit- und Erholungssuchenden frequentiert. Eine geringe Vorbelastung des Schutzgutes Mensch ist durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen, insbesondere im Bereich der vorhandenen Straßen und Parkplätze gegeben. Auf dem Flurstück 223 wurde bereits ein Parkplatz errichtet. Die Wiesenfläche des Flurstückes 154 wird ebenfalls zeitweise zum Abstellen der

Autos benutzt. Mit den Festsetzungen des BP Nr. 18 wird für die Freizeit- und Erholungssuchenden zusätzlicher geordneter Parkraum geschaffen. Durch diese geplante Erhöhung des Stellplatzangebotes wird das "wilde Parken", das zur Behinderung von Fußgängern, Radfahrern und anderen Fahrzeugen führt, reduziert bzw. verhindert.

Messungen zu Luftschadstoffen, die durch den Verkehr verursacht werden, liegen nicht vor. Sonstige Immissionen sind nicht zu erwarten.

Laut Aussage des Geologischen Dienstes befindet sich das Plangebiet gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 1. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Durch die beabsichtigten Änderungen der Darstellungen im FNP sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

#### 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der beiden naturräumlichen Haupteinheiten „Mechernicher Voreifel und Münstereifeler Wald und nördlicher Eifel Fuß“. Es befindet sich am Rande des Flamersheimer Waldes, in dem Buchenwälder und Fichtenforste den größten Teil einnehmen. Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald verbreitet.

Im Umfeld der Steinbachtalsperre lässt sich ein Wechsel von landwirtschaftlichen und als Grünland genutzten Flächen mit Bäumen und Gehölzgruppen sowie zusammenhängenden Waldflächen feststellen. Demnach ist insgesamt eine hohe Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten vorhanden. Im Plangebiet selbst sind vor allem Wiesen und Weiden anzutreffen, die im Westen von Wald umgeben sind. Östlich der Talsperrenstraße befindet sich ein Parkplatz, der zum Großteil versiegelt ist. Westlich der Talsperrenstraße (Flurstück 223) wurde bereits eine Parkplatzfläche mit Schotterrasen und Einzelbäumen hergestellt. Die westlich und südlich angrenzenden als Grünland genutzten Fläche (Flurstück 154, Teile v. 223) werden ebenfalls zeitweise als Parkplatz genutzt. Die Artenzusammensetzung der o.g. Schutzgüter sowie das Bodengefüge sind hierdurch bereits beeinträchtigt. Östlich entlang der Talsperrenstraße sowie am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Baumhecken. Entlang der Straßen sind Gras- und Krautsäume festzustellen.

Im Norden des Plangebietes befinden sich ein Wohnhaus und Pferdeboxen, die eingegrünt sind. Die Freiflächen dieser Grundstücke sind in Teilen mit Bäumen und Hecken bestockt, die den Charakter der Landschaft mitprägen. Sie sind auch teilweise versiegelt oder gärtnerisch angelegt. Der westliche Teil ist Wald.

Im Landschaftsplan Euskirchen werden für diesen Landschaftsraum zwei Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die auch das Plangebiet betreffen. Für den überwiegenden Teil wird das LSG 2.2-9 „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“ als temporärer Landschaftsschutz festgesetzt. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 18 treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Bereich außer Kraft. Die Grundstücke des Pferdebetriebes liegen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 „Flamersheimer Wald“. Für das Plangebiet liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- / Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Durch die geplanten Änderungen der FNP-Darstellungen werden keine zusätzlichen Bauflächen, die eine Versiegelung mit sich bringen könnten, ausgewiesen. Es erfolgt lediglich ein „Tausch“ von Bauflächen, wodurch insgesamt die Sondergebietsfläche um ca. 900 qm reduziert wird.

Die geplante Darstellung der Sondergebietsfläche im Norden umfasst ein bereits teilweise baulich genutztes Grundstück. Im BP Nr. 18 wird durch die Festsetzungen des Sondergebietes grundsätzlich der Bestandsschutz der baulichen Nutzungen bekräftigt. Dadurch ist eine geringfügige Beeinträchtigung des o.g. Schutzgutes auf diesen Grundstücken möglich. Größere bauliche Erweiterungen sind nicht zulässig. Die vorhandene Bepflanzung auf den nun als Sondergebiet ausgewiesenen Grundstücken wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 18 gesichert.

Da eine Sondergebietsfläche südlich des Arloffer Weges entfällt, wird insgesamt weniger Fläche für bauliche oder sonstige mit der Zweckbestimmung vereinbare Nutzungen in Anspruch genommen und somit das o.g. Schutzgut weniger beeinträchtigt. Eine detaillierte, grundstücksbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich durch die FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzgl. der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ergeben.

#### 2.1.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet kommen aufgrund der geologischen Gegebenheiten basen- und nährstoffarme und nur wenig ertragsreiche Böden vor. Es handelt sich um Braunerden, die örtlich pseudovergleyt oder podsoliert sind. Da diese Böden zur Vernässung neigen und für eine ackerbauliche Nutzung wenig geeignet sind, herrscht überwiegend die Grünlandnutzung vor. Darüber hinaus nimmt Wald einen Flächenanteil ein. Der Versiegelungsgrad ist gering und wird im wesentlichen durch vereinzelte vorhandene Gebäude, Straßen und die vorhandenen Parkplätze ausgelöst. Von einer verkehrsbedingten Belastung des Bodens durch Schadstoffeintrag entlang der Straße ist auszugehen. Auf den bestehenden Parkplätzen kommt es zu einem erhöhten Schadstoffeintrag und zu einer Bodenverdichtung.

Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde sind Teile des Plangebietes nach der „Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW von 1998/2006“ als schützenswerte Böden ausgewiesen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind diese Bereiche größtenteils bereits als Sondergebiet – Freizeit und Erholung- dargestellt. Die betroffenen Flächen werden bereits teilweise als Parkplatz bzw. durch bestehende Gebäude genutzt. Diese sowie die angrenzenden Flächen sind demnach bereits anthropogen geprägt.

Mit der Darstellung der Sondergebietsfläche im Norden des Plangebietes sind in ähnlichem Maße wie im Rahmen des Bestandsschutzes Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen baulichen Nutzungen in geringfügigem Maße gegeben. Dadurch ist eine geringfügige zusätzliche Versiegelung des Bodens dieser Grundstücke möglich. Insgesamt wird jedoch durch die FNP-Änderung die dargestellte Sondergebietsfläche um ca. 900 qm reduziert, so dass das o.g. Schutzgut insgesamt weniger versiegelt wird.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet werden.

#### 2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung ist im Plangebiet von der Niederschlagshöhe und der Wasserdurchlässigkeit des Bodens und des Gesteins abhängig. Das Gebiet weist keine nennenswerten Grundwasservorkommen auf. Entlang der Talsperrenstraße befinden sich Gräben, die überwiegend nur temporär Wasser führen. Östlich des Plangebietes befindet sich die Steinbachtalsperre. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Eine grundstücksbezogene Betrachtung wird im Bebauungsplanverfahren Nr. 18 durchgeführt.

Da insgesamt im Plangebiet keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen werden, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

#### 2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Münstereifeler Wald und seine Randlandschaften liegen im Bereich des maritim geprägten, leicht kontinental abgewandelten Klimas mit mild feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Der Geltungsbereich liegt im Flamersheimer Wald, der als größerer zusammenhängender Waldbereich eine besondere klimatisch ausgleichende Wirkung hat. Er trägt zur Luft- und Klimaregulation bei. Da sich das Plangebiet in der freien Landschaft befindet und größere versiegelte Bereiche fehlen, ist die lufthygienische Vorbelastung gering. Die verkehrsbedingte Luftbelastung ist ebenfalls gering. Dies wird sich durch die Planung nicht ändern, da keine zusätzlichen Verkehre erzeugt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden nicht erwartet.

#### 2.1.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Fuße des waldreichen Eifelnordhanges, im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland. Das Gelände ist sehr schwach wellig, ist von Wald umgeben und wird überwiegend als Grünland genutzt.

Durch ein starkes Relief und einen Wechsel von landwirtschaftlichen und als Grünland genutzten Flächen mit Bäumen und Gehölzgruppen sowie zusammenhängenden Waldflächen ist die Landschaft um die

Steinbachtalsperre reich gegliedert. Größere Teile gehören zum Flammersheimer Wald, der durch zahlreiche Bäche und Siefen gegliedert ist, u.a. auch durch den Steinbach, der mit der Steinbachtalsperre das Plangebiet im Osten begrenzt. Durch seine hohe Strukturvielfalt bietet dieser Landschaftsraum eine hohe Attraktivität und erfüllt damit eine wichtige Erholungs- und Freiraumfunktion. Insbesondere die Steinbachtalsperre und die dazugehörigen Freizeiteinrichtungen haben eine wichtige Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung. Dabei sind die Freizeiteinrichtungen gut in die Landschaft eingebunden.

Die vorhandenen Gebäude im Norden des Plangebietes sind durch eine starke Eingrünung recht gut in die Landschaft eingebunden. Diese soll im Bebauungsplan gesichert werden.

Da insgesamt keine weiteren Bauflächen ausgewiesen werden, werden durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild erwartet.

#### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht betroffen.

Das Rh. Amt für Bodendenkmalpflege weist daraufhin, dass keine eindeutigen Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut abgegeben werden können, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### 2.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der beabsichtigten Planung sind, wie in Kapitel 2. 1 beschrieben, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

### 2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Umweltauswirkungen insgesamt gesehen größer, da eine größere Sondergebietsfläche für bauliche oder sonstige Nutzungen in Anspruch genommen werden könnte. Eine grundstücksbezogene Betrachtung erfolgt im Umweltbericht zum BP Nr. 18.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da mit der beabsichtigten Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf o.g. Schutzgüter verbunden sind, sind im Rahmen der FNP-Änderung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geplant. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Umweltbericht zum BP Nr. 18.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen nicht zur Diskussion, da der Bereich um die Steinbachtalsperre auch zukünftig eine wichtige Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt haben wird. Zur Steuerung von mit der Landschaft nicht verträglichen, baulichen Erweiterungen der bestehenden Nutzungen ist die Einbeziehung der nördlich gelegenen Grundstücke in das dargestellte Sondergebiet erforderlich.

## 3.0 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Methodik

Eine konkrete Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen bzgl. o.g. Schutzgüter wird im Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt.

### 3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) vorgesehen. Eine Konkretisierung des Monitorings erfolgt erst auf der Ebene der Bebauungsplanung.

### 3.3 Zusammenfassung

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt. Die Darstellung eines Sondergebietes im FNP für die nördlich gelegenen Grundstücke an der Talsperrenstraße ermöglicht die planungsrechtlichen Festsetzungen im BP Nr. 18.

Das bereits im FNP 2004 dargestellte Sondergebiet –Freizeit und Erholung- soll jedoch insgesamt nicht vergrößert werden. Dementsprechend soll eine Fläche mit einer Größe von 4.668 qm südlich des Arloffer Weges, die bislang als Sondergebiet dargestellt ist und für die derzeit kein Bedarf besteht, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das dargestellte Sondergebiet wird somit um ca. 900 qm kleiner als im rechtskräftigen FNP.

Im Plangebiet sind besonders schützenswerte Böden betroffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind diese Bereiche größtenteils bereits als Sondergebiet – Freizeit und Erholung-dargestellt. Die betroffenen Flächen werden bereits teilweise als Parkplatz bzw. durch bestehende Gebäude genutzt. Diese sowie die angrenzenden Flächen sind demnach bereits anthropogen geprägt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der beabsichtigten Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf o.g. Schutzgüter verbunden sind.

Euskirchen, den 14.12.2007

gez. Dr. Friedl  
Bürgermeister